

dert (S. 131–140). – Wolfgang Schild, Rechtshistorische Anmerkungen zum Herforder Rechtsbuch (S. 141–159). – Dagmar Hüpper, Sachsenspiegelrezeption im Rechtsbuch der Stadt Herford (S. 160–181). – Dies., Verwandte als Erben und Eideshelfer. Zum praktizierten Familienrecht des Herforder Rechtsbuches (S. 182–197). – Ulrike Lade-Messerschmied, Die Miniaturen des Rechtsbuches der Stadt Herford (S. 198–207). – Wolfgang Fedders und Robert Peters, Zur Sprache des Herforder Rechtsbuches (S. 208–225). – Eckhard Freise, Biographisches zum Verfasser des Herforder Rechtsbuches (S. 226–250). A. G.

Wilhelm Brauner – Gerhard Jaritz, Die Wiener Stadtbücher 1395–1430. Teil 1: 1395–1400 (Fontes rerum Austriacarum, 3. Abt., Fontes Iuris 10), Wien-Köln 1989, Böhlau Verlag, ISBN 3-205-05239-0, 384 S., DM 128. – Die Quellen zur Wiener Geschichte des MA fließen nicht allzu reichlich. So sind auch von den Stadtbüchern nur drei Bände auf uns gekommen, die in der Literatur mitunter als „Testamentenbücher“ begegnen. Die Eintragungen sind zumeist privatrechtlicher Natur, doch finden sich auch solche öffentlich-rechtlichen Inhalts wie Ratsweisungen oder Handwerksordnungen. Die Bücher sind in mehrfacher Hinsicht von hohem Quellenwert, für die Rechtsgeschichte ebenso wie für die Realienkunde – die Autoren vertreten diese beiden Disziplinen –, aber auch für wirtschafts- und sozialgeschichtliche sowie genealogische Untersuchungen. Nach langen Vorbereitungen wird nunmehr die Edition des ältesten Bandes vorgelegt, wobei man sich zurecht für eine vollinhaltliche Wiedergabe entschlossen hat. Die Edition folgt den herkömmlichen, auch den Wünschen der Philologen entsprechenden Gepflogenheiten und ist sorgfältig durchgeführt. Vorangestellt wurde ein knappes rechtshistorisches Glossar sowie ein Sachregister der Eintragungen. Für jegliche genauere Information zu Hs., Inhalt und Editionsriterien – das gilt auch für die verwendeten Abkürzungen – wird man allerdings auf einen künftigen dritten Band und somit in die fernste Zukunft verwiesen. Damit engt sich aber leider die Benützung primär auf den rechtshistorischen Bereich ein, der jedoch, wie betont, nur einen Teilaspekt der Quelle ausmacht. Peter Csendes

Jana Bělohlávková, Nejstarší dochovaná plzeňská městská kniha soudní z let 1407–1411. Rozbor pramene a jeho využití pro dějiny města [mit Zus.: Das älteste überlieferte Gerichtsbuch der Stadt Plzeň (Pilsen) aus den Jahren 1407 bis 1411. Quellenanalyse und Auswertung des Buches für die Stadtgeschichte], Sborník archivních prací 39 (1989), S. 121–195. – Nach den bewährten Vorbildern gearbeitet, doch mit dem Sinn für die Eigenständigkeit der zugrundeliegenden Quelle zum inneren Verwaltungs- und Wirtschaftsleben der Stadt Pilsen in einer äußerst kritischen Zeit, eignet sich das Werk auch gut als Vergleichsmaterial für die allgemeine Stadtgeschichtsforschung.

Ivan Hlaváček

---

Jean Durliat, Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens (284–888), Beihefte der Francia 21, Sigmaringen 1990, Jan Thorbecke Verlag, ISBN 3-7995-7321-6, 368 S., DM 96. – Einem elementaren Thema, das, wie der